jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/2/11 86/01/0218

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.02.1987

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1967 §6 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Die Aufbewahrung einer Faustfeuerwaffe in einem alten Schuh (Stiefelette) in einem Schlafzimmerschrank in einer Wohnung, die auch von einer Minderjährigen bewohnt wird, erfüllt nicht das Erfordernis der sorgfältigen Aufbewahrung (Hinweis E 28.11.1984, 84/01/0156, E 28.3.1985, 85/01/0072).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986010218.X02

Im RIS seit

11.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at